



NEUE BANK

LIECHTENSTEINER PRIVATBANK

Gegründet 1992

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der NEUE BANK AG (nachfolgend Bank genannt), soweit keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen.

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verfügungsberechtigung

Nur die der Bank vom Kunden schriftlich bekannte gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ihr gegenüber als verbindlich, ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Verfügungen unter Verwendung elektronischer Mittel unterliegen besonderen Reglementen.

Die Bank betrachtet eine unbefristete Verfügungsberechtigung so lange als gültig, bis ihr der ausdrückliche schriftliche Widerruf durch den Kunden selbst, durch seinen allfälligen gesetzlichen Vertreter oder durch seine Rechtsnachfolger zur Kenntnis gelangt. Eine erteilte Verfügungsberechtigung erlischt nicht mit dem Tod oder dem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden.

Bei einem Gemeinschaftskonto, das heisst bei einem Konto, das von mehreren Personen (Kontoinhabern) gemeinsam errichtet wird, wird die Verfügungsberechtigung durch eine besondere Vereinbarung geordnet. Ohne eine solche besondere Vereinbarung sind die Kontoinhaber einzeln verfügungsberechtigt. Für allfällige Ansprüche der Bank an einen der Kontoinhaber haften alle Kontoinhaber solidarisch.

Art. 2 Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Verfügungsberechtigung des Kunden und seiner Bevollmächtigten, indem sie die Unterschrift mit dem hinterlegten Muster vergleicht. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, weitere Identitätsausweise zu verlangen.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

Art. 3 Ausführung von Aufträgen

Der Kunde hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus nicht fristgerechter Auftragserteilung entstehen. Die Bank ist berechtigt, nach eigenem Ermessen interessewährend zu handeln.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Kunden mehrere Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen, allenfalls unter Berücksichtigung des Auftragsdatums oder des zeitlichen Einganges, zu bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank haftet bei mangelhafter, insbesondere verspäteter Ausführung oder bei Nichtausführung von Aufträgen, bei Zahlungsaufträgen sowohl bei Auftragserteilung des Kunden als auch bei Aufträgen eines Dritten zur Gutschrift auf einem Konto des Kunden der Bank, höchstens für fristgerechte Verzinsung, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden. Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrags.

Sind an einer Auftragsausführung Dritte (Korrespondenzbanken, Broker etc.) beteiligt, haftet die Bank nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion, bei Zahlungsaufträgen ausschliesslich für die korrekte Weitergabe des Auftrages an die in der Zahlungsabwicklung nachgeordnete Bank. Ihre Überwachungspflicht ist auf Tatsachen beschränkt, die unmittelbar aus den ihr zugestellten Ausführungsbelegen ersichtlich sind. Aufträge per E-Mail werden nicht ausgeführt.

Für die verzögerte oder unterbliebene Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher und standesrechtlicher Verpflichtungen steht, insbesondere gemäss Sorgfaltspflichtgesetz (SPG), kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

Es liegt im Ermessen der Bank, Barabhebungen und Barsaldierungen sowie andere Transaktionen, welche ebenfalls einen Unterbruch des „Paper-Trail“ bewirken können (wie zum Beispiel physische Titellieferungen, physische Edelmetallaushändigungen), nicht auszuführen.

Beim Eingang ungewöhnlicher bzw. auffälliger Beträge zur Gutschrift ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen zu bestimmen, ob nach Abklärung der näheren Umstände eine Gutschrift auf dem Konto des Kunden oder eine Zurücküberweisung erfolgt. Falls die Bank nicht innert nützlicher Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte informiert wurde, behält sie sich im Übrigen vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an eine auftraggebende Bank zurückzuüberweisen.

Art. 4 Zahlungsverkehr / Datenbearbeitung

Zur Ausführung von Zahlungsaufträgen ist die Bank grundsätzlich verpflichtet, persönliche Daten des Auftraggebers, welche den Namen, die Adresse und die Kontonummer (IBAN) umfassen, mit der Überweisung mitzuliefern. Diese Daten sind den beteiligten Banken und Systembetreibern (beispielsweise SWIFT oder SIC) sowie in der Regel auch dem Begünstigten ersichtlich. Die Verwendung der Zahlungsverkehrssysteme kann es bedingen, dass die Aufträge über internationale Kanäle abgewickelt werden und die Auftraggeberdaten somit ins Ausland gelangen. In diesem Fall sind diese nicht mehr vom liechtensteinischen Recht geschützt und es ist nicht mehr sichergestellt, dass das Schutzniveau hinsichtlich dieser Daten demjenigen in Liechtenstein entspricht. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können die involvierten Banken und Systembetreiber dazu verpflichten, diese Daten gegenüber Dritten offen zu legen.

Ersucht der Kunde bei der Bank um die Ausstellung einer Kredit-/Debitkarte für sich oder einen Dritten, kann die Bank verpflichtet sein, dem Kartenanbieter die persönlichen Daten des Kunden oder des Dritten und gegebenenfalls des/der wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln. Zudem muss die Bank dem Kartenanbieter möglicherweise zusätzliche Informationen über gewisse Transaktionen und/oder die betreffende Geschäftsbeziehung erteilen.

Art. 5 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt jeden Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder bevollmächtigter Dritter entsteht, es sei denn, sie sei bezüglich seiner Person in einem liechtensteinischen amtlichen Publikationsorgan publiziert und bezüglich Dritter der Bank schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen worden.

Die Bank hat das Recht, ein in Auftrag gegebenes Geschäft nicht auszuführen oder bei bereits durchgeführten Aufträgen interessewählende Vorkehrungen zu treffen, wenn Sie den Verdacht hat, dass der Auftraggeber zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geschäftsunfähig war.

Art. 6 Tod des Kunden

Im Falle des Todes des Kunden kann die Bank diejenigen Dokumente verlangen, die nach ihrem Ermessen zur Klärung der Auskunftsbzw. Verfügungsberechtigung notwendig sind. Bei fremdsprachigen Urkunden ist auf Verlangen der Bank eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die daraus entstehenden Kosten sind vollumfänglich von den Ansprechpersonen zu bezahlen bzw. werden dem Konto des Kunden belastet. Die Bank kann die Ausübung von Vollmachten jeder Art, die über den Tod hinaus gültig sind, einschränken.

Art. 7 Reklamationen des Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von anderen Mitteilungen und Handlungen der Bank sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Bank angesetzten Frist, anzubringen. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Schäden aus verspäteten Reklamationen trägt der Kunde.

Sämtliche Abrechnungen, Konto- und Depotauszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn innert einem Monat, vom Versandtag an gerechnet, keine Einsprache gegen den jeweiligen Inhalt erhoben worden ist, und zwar auch dann, wenn eine dem Kunden zugestellte Richtigbefundsanzeige nicht an die Bank unterzeichnet retourniert wurde. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Abrechnungen, Konto- und Depotauszüge schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Bank in sich ein. Dasselbe gilt für banklagernde Korrespondenz. Bewertungen des Depotinhaltes beruhen auf approximativen Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Bank nicht verbindlich.

Art. 8 Mitteilungen der Bank

Mitteilungen der Bank gelten als ordnungsgemäss und rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse, oder zu seinem Schutz abweichend davon, abgesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der im Besitze der Bank befindlichen Kopien oder Versandlisten.

Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt. Der Kunde trägt alle Risiken und übernimmt die Haftung für Schäden, die aus der Zurückhaltung dieser Post erwachsen können. Die Bank trägt keine Verantwortung für die versehentliche Zustellung banklagernd zu haltender Post. Fehlen Postinstruktionen, gilt die Bank als Zustellungsdomizil. Die Bank ist ermächtigt, banklagernd zu haltende Post, die älter als drei Jahre ist, zu vernichten.

Art. 9 Übermittlungsfehler

Allfällige Schäden aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft.

Art. 10 Pfand- und Verrechnungsrecht

Für alle ihre jeweils gegenüber dem Kunden bestehenden Ansprüche besitzt die Bank an allen Vermögenswerten (einschliesslich deren Erträge), die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung.

Desgleichen hat die Bank bezüglich aller Forderungen des Kunden gegenüber der Bank ein Verrechnungsrecht, ungeachtet allenfalls bereits laufender Kündigungsfristen und ohne Rücksicht auf die Währung und die Art der Bezeichnung der Forderung. Die Bank kann ihre Forderungen gegenüber dem Kunden auch einzeln geltend machen.

Die Bank besitzt ein Pfand- und Verrechnungsrecht auch für Kredite und Darlehen ohne oder mit speziellen Sicherheiten.

Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner geschuldeten Leistung in Verzug ist. Der Kontoinhaber verzichtet auf sein Recht, die Kontokorrentguthaben an Dritte zu verpfänden.

Art. 11 Zuwendungen

Die Bank behält sich vor, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren, etc. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte bzw. Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Auf Verlangen legt die Bank jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch gegenüber der Bank verzichtet der Kunde hiermit ausdrücklich, insbesondere trifft die Bank keine detaillierte Abrechnungspflicht hinsichtlich effektiv bezahlter Zuwendungen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Bank von Dritten im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes etc. (nachfolgend „Produkte“ genannt) Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehaltenen Volumens eines Produktes oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Vorbehältlich einer anderen Regelung kann der Kunde jederzeit vor oder nach Erbringung der Dienstleistung (Kauf des Produktes) weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solcher Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Bank verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten hinsichtlich bereits getätigter Transaktionen ist jedoch begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Erbringung der Dienstleistung oder bezieht er die Dienstleistung nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB.

Art. 12 Aufzeichnungen und Datensammlungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank das Recht hat, Telefongespräche, bewegte Bilder sowie die zur Erbringung der Bankdienstleistungen nötigen Kundendaten aufzuzeichnen und zur Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten, vertraglicher Pflichten sowie als Beweismittel zu verwerten. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die ihn betreffenden Datenaufzeichnungen sowie gegebenenfalls deren Richtigstellung von der Bank verlangen.

Art. 13 Schweigepflicht

Die Organe, Angestellten und Beauftragten der Bank sind von Gesetzes wegen verpflichtet, über den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Kunden strengste Verschwiegenheit zu wahren. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

Der Kunde entbindet die Bank von ihrer Geheimhaltungspflicht in folgenden Fällen:

- a) bei vom Kunden gegen die Bank eingeleiteten rechtlichen Schritten,
- b) zur Sicherung von Ansprüchen der Bank und zur Verwertung von Sicherheiten des Kunden oder Dritter,
- c) beim Inkasso von Forderungen der Bank gegen den Kunden und
- d) bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes.

Art. 14 Einholen von Kundeninformationen

Die Bank muss für die Erbringung ihrer Dienstleistungen vom Kunden diverse Informationen einholen. Es liegt im Interesse des Kunden, der Bank diese Informationen zu erteilen, da ansonsten die Dienstleistungserbringung durch die Bank verunmöglicht wird. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie den Kunden nicht erreichen, sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht will oder sei es mangels kurzfristiger Erreichbarkeit, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Kunden nicht auszuführen.

Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der vom Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass sie offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank schriftlich zu benachrichtigen, wenn sich die von ihm der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern sollten.

Art. 15 Nachrichtenlosigkeit

Die Bank trifft geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten. Auch der Kunde selbst kann Massnahmen zur Vermeidung von Nachrichtenlosigkeit ergreifen. Der Kunde kann sich in Fragen zur Nachrichtenlosigkeit an die Bank wenden. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt, wobei die Bank sich das Recht vorbehält, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Spesen zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die einen Sollsaldo aufweisen, ohne weiteres aufzulösen.

Art. 16 Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Bank ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, einzelne Geschäftsbereiche oder Teile davon an externe Dienstleister auszulagern.

Art. 17 Steuerliche Aspekte

Der Kunde ist für die gesetzmässige Versteuerung seiner Vermögenswerte bei der Bank nach den geltenden Bestimmungen seines Steuerdomizils selbst verantwortlich. Die Beratung des Kunden durch die Bank bezieht sich nicht auf die steuerliche Situation des Kunden oder die steuerlichen Folgen von Anlagen. Die Bank trifft insbesondere keine Haftung für steuerliche Auswirkungen von empfohlenen Anlagen.

II Spezielle Bestimmungen

Art. 18 Kontoverkehr

Kontoauszüge sowie Gutschrift und Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen oder Gebühren und allenfalls Steuern werden periodisch erstellt. Anstelle periodischer Kontoanzeigen können auch Tagesauszüge treten.

Soweit die Bank nicht schriftlich darauf verzichtet hat, behält sie sich das Recht vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, mit sofortiger Wirkung anzupassen und dem Kunden hievon auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise unverzüglich Kenntnis zu geben. Zinsen und Kommissionen verstehen sich für die Bank netto. Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden. Für zusätzliche Bemühungen und Kosten kann die Bank auch Mehraufwendungen verrechnen.

Art. 19 Fremdwährungskonti

Die den Guthaben der Kunden in fremder Währung entsprechenden Aktiven der Bank werden auf den Namen der Bank, jedoch anteilmässig auf Rechnung und Gefahr der Kunden bei von der Bank als vertrauenswürdig erachteten Korrespondenten inner- oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes angelegt. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen sowie die Steuern und Lasten in allen beteiligten Ländern. Der Kunde kann über Guthaben in fremder Währung durch Verkauf, Überweisungsaufträge oder Bezug von Checks in der betreffenden Währung verfügen, auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank. Für Ein- und Auszahlungen von Barbeträgen in der Kontowährung berechnet die Bank ein Agio.

Gutschriften von erhaltenden Fremdwährungsbeträgen und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem die Beträge bei der Bank verbucht werden, es sei denn, der Kunde habe gegenteilige Anweisungen gegeben oder besitze ein Konto in der entsprechenden Fremdwährung oder ein Konto einer Drittwährung, d.h. kein Konto in Schweizer Franken oder der Referenzwährung, welches im Auftrag ausdrücklich bezeichnet wurde. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, kann die Bank den Betrag in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

Änderungen von Kontoinstruktionen müssen spätestens am dritten Bankarbeitstag vor Fälligkeit bei der Bank eingetroffen sein.

Art. 20 Wechsel, Checks und andere Papiere

Die Bank ist berechtigt, zum Inkasso, zur Gutschrift oder zum Diskont eingereichte Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden, der Erlös nicht frei verfügbar ist oder der Betrag nach Zahlung innerhalb der Verjährungsfrist zurückgefordert wird. Die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, der Checks und der anderen Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Berechtigten und Verpflichteten verbleiben bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos bei der Bank.

Sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft, hat der Kunde die Folge des Abhandenkommens, des Missbrauchs oder der Fälschung von Checks zu tragen und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist.

Die Bank haftet nicht für rechtzeitige Vorweisung und Beibringung von Protesten beim Einzug von Wechseln und wechselähnlichen Papieren an Orten ohne genügende Bankvertretung sowie von Wechseln und wechselähnlichen Papieren mit kurzen Verfallzeiten und bei mangelhafter Adressangabe des Bezogenen.

Bei Akzepteinholung für die Kunden übernimmt die Bank eine Haftung selbst dann nicht, wenn Spesen und Kommissionen dafür verrechnet werden.

Die Deckung für auf die Bank gezogene Checks und Tratten sowie bei ihr domizilierte Wechsel hat mindestens einen Bankarbeitstag vor deren Verfall bzw. Zahlungstag im Besitz der Bank zu sein.

Art. 21 Börsentransaktionen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte

Bei der Ausführung von Aufträgen für den An- und Verkauf von Titeln, derivativen Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten tritt die Bank dem Kunden gegenüber als Kommissionär oder Selbstkontrahent auf. Im Übrigen gelten die Usancen der betreffenden Börsen- und Handelsplätze bzw. Regelungen der jeweiligen Emittenten und Geschäftspartner.

Die Bank verweist zur Risikoauflärung insbesondere auf die vom Liechtensteinischen Bankenverband herausgegebene und an die Kunden abgegebene Broschüre „Risiken im Effektenhandel“.

Art. 22 Metallkonten

Die Bank führt im Auftrag des Kunden Metallkonten für Edelmetalle und Münzen. Sie kann für Gutschriften, Belastungen und Lieferungen minimale Gewichts- bzw. Stück-Einheiten vorschreiben.

Der Kunde hat keinen Eigentums-, dafür aber einen Lieferanspruch auf die auf dem Konto ausgewiesene Metallmenge, die bei Gold als Feingewicht, bei den übrigen Edelmetallen als Bruttogewicht der entsprechenden Barren/Platten und bei Münzen als deren Anzahl verstanden wird. Er kann sich diese Menge gemäss den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen aushändigen lassen. Mit der physischen Auslieferung erwirbt der Kunde Eigentum am Metall. Auf Wunsch liefert die Bank das Metall auf Kosten und Risiko des Kunden auch an einem anderen Ort aus, vorausgesetzt, dass dies praktisch möglich ist und mit den am gewünschten Lieferort geltenden Gesetzen in Einklang steht. Der Eigentumsübergang erfolgt diesfalls im Zeitpunkt der Aushändigung des Metalls durch die Bank an den Lieferanten. Im Falle eines Notstandes (Krieg, Transferbeschränkungen usw.) behält sich die Bank das Recht vor, das Metall auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich ist und zweckmässig erscheint.

Auslieferungsanträge sind der Bank mindestens fünf Bankwerkstage im Voraus anzuzeigen. Die Bank beansprucht in jedem Fall eine angemessene Lieferfrist. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Abgaben und Spesen gehen zulasten des Kunden. Die Lieferung erfolgt in Metall von marktkonformer Grösse und Qualität. Ansprüche von weniger als den handelsüblichen Grössen werden in entsprechend kleineren Einheiten abgeolten, wobei der Kunde den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Fabrikationszuschlag zu entrichten hat. Ein sich dabei zugunsten oder zulasten des Kunden ergebender Restanspruch wird zu dem am Tag der Lieferung gültigen Tageskurs abgerechnet. Die Lieferung wird dem Metallkonto belastet. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrganges oder einer bestimmten Prägung.

Die Metallkonten werden periodisch abgeschlossen. Die Guthaben werden nicht verzinst. Die Bank ist berechtigt, eine Kommission in Rechnung zu stellen. Eigene Spesen und durch Dritte berechnete Spesen gehen zulasten des Kunden.

III Depotbestimmungen

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Übernahme von Depots

Die Bank übernimmt Wertpapiere aller Art, Wertrechte (Optionen, Futures usw.), nicht verbriefte Geld- und Kapitalmarktanlagen, Dokumente, Edelmetalle sowie andere Wertgegenstände zur Aufbewahrung bzw. Verwahrung und Verwaltung.

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme und Verwaltung von Depots ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sie kann jederzeit die Aufhebung des Depots oder die Rücknahme einzelner Depotwerte verlangen.

Diese Depotbestimmungen gelten für alle Depotwerte, unabhängig davon, ob sie von der Bank gehalten werden und/oder bei einer Sammeldepotzentrale, einem Drittverwahrer (Unterdepotbank) und/oder im Namen der Bank, des Kunden und/oder eines Nominee (vgl. Art. 33) eingetragen sind.

Art. 24 Prüfung von Depotwerten

Die Bank kann eingelieferte Depotwerte auf Echtheit und Sperrmeldungen prüfen lassen, ohne deshalb eine Haftung zu übernehmen. Die Bank muss insbesondere Verwaltungshandlungen erst nach abgeschlossener Prüfung vornehmen. Entsprechend muss auch ein Verkaufsauftrag bzw. ein Geschäft, bei welchem die Werte gegen Entschädigung an eine Drittpartei herausgegeben werden sollen, während dieser Prüfungsdauer nicht ausgeführt werden.

Art. 25 Sicherheit und Sorgfalt

Die Bank verpflichtet sich, die ihr im Rahmen dieser Bestimmungen anvertrauten Werte mit der gleichen Sorgfalt zu verwahren oder verwahren zu lassen wie ihre eigenen Werte. Art. 33 ist anwendbar.

Art. 26 Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt nicht bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

Art. 27 Empfangsbestätigung

Die Bank übergibt dem Kunden bei physischen Einlieferungen Empfangsbestätigungen, die weder übertragbar noch verpfändbar sind. Für alle weiteren Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

Art. 28 Auslieferung

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, zwingenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Pfand-, Retentions- oder anderen Zurückbehaltungsrechten der Bank kann der Kunde oder Verfügungsberechtigte jederzeit verlangen, dass ihm die Depotwerte ausgeliefert bzw. zur Verfügung gestellt werden; dabei sind die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Die Bank kann vom Kunden jederzeit die Rücknahme aller oder einzelner Depotwerte verlangen. Die Auslieferung von Depotwerten erfolgt gegen Quittung.

Art. 29 Gemeinschaftsdepots

Ein Depot kann von mehreren Kunden errichtet werden. Das Verfügungsrecht richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 1. Für allfällige Ansprüche der Bank aus der Aufbewahrung und Verwaltung haften die Kunden solidarisch.

Art. 30 Depotauszüge

Die Bank erstellt zuhanden des Kunden in der Regel einmal jährlich per Jahresende ein Bestandesverzeichnis. Art. 7 und 8 sind anwendbar.

Art. 31 Depotgebühren

Die Depotgebühr wird nach dem jeweils geltenden Tarif bzw. auf Grund gesonderter spezieller Vereinbarungen berechnet. Die Bank behält sich die jederzeitige Änderung des Tarifes vor. Solche Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben. Zur Abrechnung der Depotgebühr hat der Kunde bei der Bank ein Konto mit genügend hohem Guthaben zu unterhalten. Sämtliche Steuern und andere Abgaben im Zusammenhang mit der Depotführung, der Verwahrung sowie der physischen Auslieferung gehen - zwingende anders lautende gesetzliche Vorschriften vorbehalten - zulasten des Kunden.

Art. 32 Transportversicherung

Die Bank besorgt den Transport bzw. Versand von Wertpapieren und anderen Wertgegenständen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Wenn der Kunde nichts anderes bestimmt, besorgt die Bank auf seine Kosten die Versicherung der von ihr auszuführenden Transporte von hinterlegten oder zu hinterlegenden Depotwerten, soweit deren Wert bestimmbar und eine solche Versicherung üblich ist und im Rahmen der bankeigenen Versicherung bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden kann.

B Besondere Bestimmungen für offene Depots

Art. 33 Aufbewahrung und Settlement

a) Aufbewahrung

Bei der Auswahl der Depotstelle wendet die Bank im Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäft jene Sorgfalt an, die sie bei der Deponierung ihrer eigenen Werte anwenden würde.

Die Bank ist ausdrücklich ermächtigt, die Depotwerte bei einer professionellen Hinterlegungsstelle ihrer Wahl in eigenem Namen, aber für Rechnung und Gefahr des Kunden, auswärts aufbewahren zu lassen. Depotwerte, welche nur oder vorwiegend im Ausland

gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie anderswo eingeliefert werden.

Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotwerte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotwerten, werden die Depotwerte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen.

Inländische Depotwerte sowie solche von Schweizer Emittenten, die zur Sammelverwahrung zugelassen sind, werden regelmässig bei einer Schweizer Sammelverwahrstelle verwahrt. Ausländische Depotwerte werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Kunde im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots. Auslosbare Depotwerte können ebenfalls im Sammeldepot aufbewahrt werden. Von einer Auslosung erfasste Depotwerte verteilt die Bank mittels Zweitauslosung unter den Kunden. Dabei wendet sie eine Methode an, die allen Kunden eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung bietet. Bei Auslieferung von Depotwerten aus einem Sammeldepot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder Stückelungen.

Bei Aufbewahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Aufbewahrung. Wird der Bank die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort einer Korrespondenzbank einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen. Ausländische Bestimmungen können von den inländischen stark abweichen, insbesondere bezüglich des liechtensteinischen Bankgeheimnisses.

b) Eintragung der Depotwerte - Nominee

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte des Kunden in ihrem eigenen Namen, dem Namen des Kunden oder auf den Namen einer im Auftrag der Bank handelnden Drittperson (Nominee) eintragen zu lassen. Dies stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Der Nominee ist einzig der Bank gegenüber verpflichtet und übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden. Eine Eintragung der Depotwerte im Namen der Bank (oder des Nominee), aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, hat keine Auswirkungen auf die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgesetzten Pflichten oder die Verantwortlichkeit der Bank.

Die Bank hat jederzeit das Recht, den Nominee für die gehaltenen Depotwerte zu ändern, ohne den Kunden vorgängig informieren zu müssen.

c) Marktüberwachung / Offenlegung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank Aufträge für bestimmte Handelsplätze nur entgegennimmt und ausführt, sofern der Kunde im Zusammenhang mit solchen Aufträgen in einer separaten schriftlichen Erklärung die Bank ausdrücklich vom Bankgeheimnis enthebt sowie dazu ermächtigt, sämtlichen im entsprechenden Land gesetzlich oder aufsichtsrechtlich verlangten Offenlegungspflichten nachzukommen. Die Bank ist berechtigt, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung, sämtliche Aufträge für die betroffenen Handelsplätze abzulehnen.

Wenn die betreffenden Reglemente (z.B. Fondsprospekte) es speziell vorsehen, kann die Bank vom Emittenten der Depotwerte und/oder Dritten (z.B. Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Auf-

sichtsbehörden usw.) aufgefordert werden bekanntzugeben, in wessen Namen und auf wessen Rechnung und Gefahr sie handelt. Die Bank wird einem Ersuchen, das vertrauliche Informationen über den Kunden (die Identität des wirtschaftlich Berechtigten eingeschlossen) zum Gegenstand hat, nur nach vorgängiger Ermächtigung durch den Kunden nachkommen. Genehmigt der Kunde die Offenlegung nicht, kann er dadurch vermögensrechtliche Nachteile erleiden, wie beispielsweise dass die Depotwerte nicht gehandelt werden können. Kann die Bank den Kunden nicht rechtzeitig kontaktieren und droht ihm daher ein Schaden, so wird die Bank nach eigenem Ermessen die nötigen Schritte zur bestmöglichen Wahrung der Kundeninteressen veranlassen.

d) Settlement (Abwicklung)

Bei der Ausführung von Handelsaufträgen des Kunden bezüglich Depotwerten erfolgt die Einbuchung gekaufter Titel bzw. die Guthrift des Verkaufserlöses jeweils unter Vorbehalt des anschliessenden Settlements, das heisst vorbehaltlich der effektiven Titellieferung bzw. des effektiven Zahlungseingangs. Die Bank ist nicht verpflichtet, Handelsaufträge auszuführen, die Titel bzw. Guthaben betreffen, die noch nicht effektiv geliefert bzw. gutgeschrieben wurden.

Art. 34 Aufgeschobener Titeldruck

Wird die Verbriefung von Wertpapieren aufgeschoben, so ist die Bank ausdrücklich ermächtigt:

- a) noch bestehende Papiere beim Emittenten in unverbriefte Wertrechte umwandeln zu lassen,
- b) die notwendigen Verwaltungshandlungen während der Deponierung für Rechnung des Kunden auszuüben und dem Emittenten die nötigen Anweisungen zu erteilen bzw. die erforderlichen Informationen einzuholen und
- c) bei der Entnahme aus dem Depot für den Kunden die Ausfertigung der Urkunde zu verlangen.

Art. 35 Verwahrung von Edelmetallen und Münzen

a) Sammelverwahrung

Sofern der Kunde nicht ausdrücklich andere Weisungen erteilt, werden von ihm zur Aufbewahrung eingelieferte oder für ihn gekaufte Edelmetalle in den handelsüblichen Qualitäten und Formen (Barren, Plättchen) und handelsübliche Goldmünzen (Massenware) gattungsmässig in Sammeldepots bei der Bank oder auch auswärts verwahrt, ungetrennt von den Beständen anderer Kunden und von eigenen Beständen der gleichen Gattung. Dem Kunden steht ein sachlicher Miteigentumsanteil im Verhältnis seines Bestandes zum Sammelverwahrungsbestand zu. Verlangt der Kunde die Lagerung oder Lieferung im Ausland, trägt er dafür die volle Verantwortung. In solchen Fällen wird der Lagerort auf der Abrechnung angegeben.

Im Falle der Auslieferung von Edelmetallen, die in Sammelverwahrung stehen, werden allfällige Gewichts- und Feinheitsdifferenzen gegenüber dem verbuchten Bestand zum im Moment der Auslieferung gültigen Tageskurs abgerechnet. Bei der Auslieferung von Barren und Münzen besteht kein Anspruch auf bestimmte Jahrgänge und Prägungen.

b) Einzelverwahrung

Edelmetalle in nicht handelsüblicher Form und Münzen mit numismatischem Wert werden auf entsprechende Anweisung des Kunden in getrennte Einzelverwahrung genommen. Handelsübliche Münzen und Barren werden nur ausnahmsweise auf ausdrückliche Weisung des Kunden in getrennte Einzelverwahrung genommen. In diesen Fällen wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

Art. 36 Verwaltung

Auch ohne ausdrücklichen Auftrag des Kunden besorgt die Bank vom Tag der Deponierung an:

- a) den Einzug oder gegebenenfalls die bestmögliche Verwertung fälliger Zins- und Dividendencoupons sowie rückzahlbarer Titel,
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Fälligkeiten, Konversionen, Amortisationen, Bezugsrechten usw. von Wertpapieren, anhand der ihr zur Verfügung stehenden branchenüblichen Publikationen, jedoch ohne eine Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen und
- c) den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimscheinen gegen definitive Titel.

Die Bank fordert den Kunden in der Regel zu den ihm selber obliegenden Vorkehrungen auf.

Kann die Bank einzelne Werte nicht im üblichen Sinne verwalten, teilt sie dies dem Kunden mit.

Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann ausgeführt, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf die Bank lautet.

Die Bank besorgt ferner auf besonderen, rechtzeitig schriftlich erteilten Auftrag des Kunden:

- a) die Ausübung oder den Kauf bzw. Verkauf von Bezugsrechten,
- b) Konversionen,
- c) die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Wertpapiere,
- d) das Inkasso von Zinsen und Kapitalzahlungen auf Grundpfandtiteln,
- e) die Kündigung und das Inkasso von Grundpfandtiteln,
- f) die Vertretung von Aktien an Generalversammlungen,
- g) die Ausübung von Wandelrechten und
- h) den Kauf, Verkauf und die Ausübung von anderen Rechten.

Gehen Weisungen des Kunden nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank befugt, aber nicht verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

Die Bank berechnet für Verwaltungshandlungen wie Inkasso von Kapital und Erträgen, Ausübung von Bezugsrechten, Aktiensplits usw. eine Kommission. Für zusätzliche Bemühungen und Kosten kann die Bank gesondert Rechnung stellen.

Können Verwaltungshandlungen für Wertpapiere oder Wertrechte zu Meldepflichten der Bank gegenüber Emittenten oder Behörden führen, ist die Bank jederzeit berechtigt, auf deren Ausführung, unter Mitteilung an den Kunden, ganz oder teilweise zu verzichten. Allfällige Folgen aus diesem Verzicht durch die Bank trägt der Kunde. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden auf seine Meldepflichten hinzuweisen, die im Zusammenhang mit dem Besitz an Depotwerten (namentlich Aktien) entstehen.

Art. 37 Gutschriften und Belastungen

Gutschriften und Belastungen von Beträgen in Schweizer Franken und Fremdwährungen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Instruktionen erteilt oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Drittwährungen besitzt, darf die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben oder belasten. Im Übrigen gilt Art. 19.

Art. 38 Belehnung von Wertpapieren

Die Bank kann deponierte Wertpapiere zu den jeweils geltenden Vorschriften und Bedingungen belehnen.

Art. 39 Vermögensverwaltung

Die Bank kann aufgrund besonderer Vereinbarungen auch die Verwaltung ganzer Vermögen sowie Treuhandfunktionen verschiedenster Art übernehmen.

Art. 40 Rücknahme prozessualer Rechte

Im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und Verwaltung von Depotwerten kann die Bank zur Ausübung von Rechten im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden befugt sein. Hat der Kunde Depotwerte einer Gesellschaft erworben, die zahlungsunfähig oder Gegenstand eines Vergleichs-, eines Konkurs- eines Sanierungsverfahrens oder einer „Class-/Corporate-/Derivative-Action“ (Sammelklage/Klage eines Aktionärs/Nebenklage) ist, kann die Bank nach ihrem Ermessen die mit diesen Depotwerten verbundenen Rechte (Forderungsrechte sowie sämtliche damit zusammenhängende Nebenrechte) an den Kunden zur direkten Ausübung abtreten. Bei einer „Class-/Corporate-/Derivative-Action“ handelt es sich um Klagen einer Gruppe von Aktionären oder Anleihegläubigern gegen die Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft gegen Dritte, im Allgemeinen wegen einer finanziellen Benachteiligung.

Der Kunde erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, beim ersten Ersuchen der Bank diese Forderung und allfällige Nebenrechte auf seinen Namen oder auf den Namen einer dritten Person zurückzunehmen. Nennt der Kunde der Bank innerhalb der ihm gesetzten Frist keinen Namen einer Drittperson, erfolgt die Übertragung auf seinen eigenen Namen, damit er selbst alle erforderlichen Massnahmen einleiten kann, um im Rahmen des Vergleichs-, Konkurs-, Sanierungsverfahrens oder einer „Class-/Corporate-/Derivative-Action“ seine Interessen wahren zu können.

Im Übrigen übernimmt die Bank keine weiteren Schritte gegenüber der betreffenden Gesellschaft oder der Gruppe von Aktionären, auch im Fall, dass sie die hier erwähnten Rechte nicht abgetreten oder ihre Abtretung nicht vorgeschlagen hat. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte im Rahmen der Gerichtsverfahren, der Zwangsvollstreckung oder Liquidierung (zum Beispiel Konkurs, Vergleich usw.) selbst geltend zu machen und die hierfür nötigen Informationen selbst zusammenzutragen.

C Besondere Bestimmungen für verschlossene Depots

Art. 41 Übergabe

Verschlossene Depots sind solche, bei denen ausschliesslich eine Verwahrung ohne Vornahme von Verwaltungshandlungen erfolgt. Sie müssen derart verpackt und verschlossen sein, dass das Öffnen ohne Verletzen des Siegels, der Plombe oder der Umhüllung nicht möglich ist. Die Umhüllung ist mit der genauen Adresse des Kunden und in der Regel mit einer Wertangabe zu versehen.

Art. 42 Inhalt

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen und Urkunden, aber keinesfalls feuer- oder sonst gefährliche oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände enthalten. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entsteht. Die Bank behält sich das Recht vor, bei Einlieferung den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt des verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Art. 43 Versicherung

Es steht dem Kunden frei, die deponierten Gegenstände durch eine private Versicherungspolice gegen Schaden versichern zu lassen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 44 Haftung

Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus Naturereignissen, Krieg, Terroranschlägen, Streiks oder anderen Fällen von höherer Gewalt entstehen. Die Bank haftet nur, sofern ihr grobes Verschulden als Ursache des Schadens nachgewiesen werden kann. Eine allfällige Haftung bleibt auf den nachgewiesenen, höchstens aber den deklarierten Wert begrenzt. Insbesondere lehnt die Bank die Haftung für solche Schäden ab, die durch atmosphärische Einflüsse, höhere Gewalt, Krieg usw. oder durch im Auftrag des Kunden vorgenommene Manipulationen an den Gegenständen entstanden sind. Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen des Kunden gegen Art. 42. Stellt der Kunde oder sein Vertreter bei der Rücknahme des Depots allfällige Beschädigung an Siegel, Plombe oder Umhüllung fest, hat er dies sofort zu beanstanden. Mit der Rückgabequittung an den Kunden ist die Bank von jeglicher Haftung befreit.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank bzw. ihre Mitarbeitenden, Organe oder jeweilige Vertreter sowie Nominees (vgl. Art. 33) von jeder/für jede Art von Haftung, Anspruch, Kosten, Schaden, Forderung, Verlust, Auslagen, Nachteil und Schadenersatz (die „Ansprüche“) zu entbinden, zu schützen und zu entschädigen, der sich diese Personen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und/oder der Verwaltung der Depotwerte aussetzen, sofern diese Ansprüche nicht auf eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung von Sorgfaltspflichten gründen.

Der Kunde verpflichtet sich weiter, jeder der oben genannten Personen auf erste Aufforderung hin sämtliche von der betreffenden Person bezahlten oder zu bezahlenden Vorschüsse und Rechtskosten für ein Verfahren im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Ansprüchen zurückzuerstatten und/oder sie vorzuschüssen.

Der Kunde ermächtigt die Bank, sämtliche Summen im Zusammenhang der hier beschriebenen Ansprüche seinem Konto zu belasten. Jede der hier genannten Personen ist berechtigt, die Ausübung dieser Entschädigungsklausel gemäss §881 ABGB persönlich einzufordern.

Art. 45 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen aufzuheben, insbesondere auch zugesagte oder erteilte Kredite und Kreditbewilligungen zu annullieren und ihre Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern.

Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermines ist die Bank zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung im Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat, insbesondere bei seiner Zahlungsunfähigkeit, von ihm angenommene Wechsel zum Protest gehen oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird.

Wenn der Kunde nach erfolgter Kündigung der Geschäftsbeziehung die Bank nicht informiert, wohin seine Vermögenswerte zu übertragen sind, kann die Bank die Vermögenswerte physisch ausliefern oder liquidieren. Den Erlös und die vorhandenen Guthaben kann die Bank am vom Richter genannten Ort hinterlegen oder als Check an die letztbekannte Kundenadresse senden.

Art. 46 Samstage und Feiertage

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Bank gelten die gesetzlichen Fristenregelungen. Die staatlich anerkannten Feiertage und die Samstage sind den Sonntagen gleichgestellt.

Art. 47 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen dem **lichtensteinischen Recht**. Die authentische Sprache ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

Erfüllungsort, Betreuungsort für Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahren ist **Vaduz**. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder vor jedem anderen zuständigen Gericht bzw. jeder anderen zuständigen Behörde zu belangen.

Art. 48 Vorbehalt besonderer Bestimmungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von der Bank erlassene Sonderbestimmungen, die einschlägigen Usancen und Richtlinien sowie allenfalls besondere Vereinbarungen.

Art. 49 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekanntgegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Art. 50 Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Mai 2014 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

Vaduz, im März 2014

